

Zwischenbericht

Identifikation

Art des Ereignisses:	Unfall
Datum:	26. August 2011
Ort:	Adelebsen
Luftfahrzeuge:	3 Heißluftballone
Hersteller / Muster:	Schroeder fire balloons / 3 fire balloons G 42/24
Personenschaden:	1 Person unverletzt 9 Personen leicht verletzt 8 Personen schwer verletzt
Sachschaden:	Luftfahrzeuge schwer beschädigt
Drittschaden:	Flurschaden
Informationsquelle:	Untersuchung durch Beauftragte der BFU
Aktenzeichen:	BFU 3X135-11 BFU 3X136-11 BFU 3X137-11
Veröffentlicht:	Dezember 2012

Sachstand der Untersuchung

Dieser Zwischenbericht ergänzt bzw. ändert den im BFU-Bulletin August 2011 veröffentlichten Zwischenbericht.

Im Berichtszeitraum wurden folgende Untersuchungen durchgeführt:

- Organisationen und deren Verfahren

Ergänzung des früheren Berichts

Ereignisse und Flugverlauf

Die drei Heißluftballone eines Luftfahrtunternehmens starteten gemeinsam kurz nach 18:00 Uhr¹ auf einem Außenstartgelände in der Nähe von Güntersen zu einer gewerblichen Ballonfahrt. An Bord jedes Ballons befanden sich fünf Passagiere. Die Fahrt führte zunächst in nordöstliche bis nördliche Richtung.

Nach Zeugenaussagen informierte der Pilot des führenden Ballons – die Ballone führen zu diesem Zeitpunkt westlich der Ortschaft Adelebsen – die Piloten der anderen Ballone, weil er bemerkt hatte, dass die Richtung der Rotorebene von im Sichtbereich liegenden Windrädern sich plötzlich geändert hatte und die sich schneller drehenden Windräder eine höhere Windgeschwindigkeit vermuten ließen. Daraufhin verständigten sich die Piloten auf eine baldmögliche Landung.

Die Landungen erfolgten gegen 18:50 Uhr in der Umgebung von Adelebsen.

Ballon Nr. 1 kollidierte bei der Anfahrt zur Landung mit einem Baum. Nach ca. 150 m in Richtung 095° setzte der Ballon im ansteigenden Gelände hart auf einem Stoppelfeld auf, kippte auf eine Schmalseite des Korbes und blieb nach einer Schleiffahrt von ca. 20 m in Obstbäumen hängen.

Der Pilot blieb unverletzt, die fünf Passagiere wurden leicht verletzt.

Ballon Nr. 2 setzte vor einer 4 - 5 m hohen Hecke hart auf und wurde durch diese hindurchgezogen. Laut Zeugen hätte danach der Ballonführer bewusstlos im Korb gelegen. Anschließend habe sich der Ballon im abschüssigen Gelände schleifend, teils springend und pendelnd in Richtung Osten auf einer unbebauten Ackerfläche

¹ Alle angegebenen Zeiten, soweit nicht anders bezeichnet, entsprechen Ortszeit

fortbewegt. Dabei wurden Passagiere aus dem Korb geschleudert, andere verließen den Korb in Panik. Nach 560 m kam der Ballon auf einer Ackerfläche zum Stillstand.

Der Pilot und die fünf Passagiere wurden schwer verletzt.

Ballon Nr. 3 setzte ca. 90 m vor einer Baumreihe hart auf einem Stoppelfeld auf. Der Ballon schleifte in Richtung 065° und kam in der Baumreihe zum Stillstand.

Der Pilot und drei Passagiere wurden leicht und zwei Passagiere schwer verletzt.

Zusätzliche Informationen

Nach Zeugenaussage hatte das Luftfahrtunternehmen den Ballon Nr. 1 an einen Ballonsportverein verchartert. Der Pilot des Ballons Nr. 1 war Mitglied in diesem Verein und habe in dessen Auftrag die Ballonfahrt durchgeführt.

Organisationen und deren Verfahren

Regelungen im Luftfahrtunternehmen

Laut Flugbetriebshandbuch (FBH) hat der verantwortliche Luftfahrzeugführer u. a. folgende Aufgaben und Pflichten:

- gründliche und umfassende Vorbereitung der Ballonfahrt
- sichere Durchführung der Ballonfahrt

Der Inhaber und Geschäftsführer des Luftfahrtunternehmens übte die Funktion des Fahrbetriebsleiters und technischen Betriebsleiters aus. Er war auch als Ballonführer und Flugprüfer im Unternehmen tätig.

Laut FBH hatte der Fahrbetriebsleiter u. a. folgende Aufgaben und Verantwortlichkeiten:

- *„Beachtung aller luftrechtlichen Vorschriften sowie ihre Anschaffung und Führung*
- *Planung, Regelung und Durchführung des Fahrbetriebes*
- *Überwachung, dass keine unzulässigen Fahraufträge an die Ballonführer erteilt werden“*

Laut technischem Betriebshandbuch (TBH) ist der technische Betriebsleiter u. a. dafür verantwortlich, dass die Ballone ausschließlich im Rahmen der erteilten Genehmigung betrieben werden.

Verwendung von gewerblich zugelassenen Luftfahrzeugen außerhalb des Unternehmens

Das FBH enthielt keine Regelungen und Verfahren zur Verwendung der im FBH genannten Ballone außerhalb des Unternehmens.

Aufsicht über das Luftfahrtunternehmen

Gemäß den „Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für das Antrags-, Genehmigungs- und Aufsichtsverfahren deutscher Luftfahrtunternehmen“ sollte gemäß § 65 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) neben der kontinuierlichen Aufsicht über das Luftfahrtunternehmen möglichst jährlich das Fortbestehen der flugbetrieblichen, technischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen eines Luftfahrtunternehmens festgestellt werden.

Dem Unternehmen war am 10. Januar 1996 erstmalig die Betriebsgenehmigung als Luftfahrtunternehmen zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen und Sachen mit Ballonen erteilt worden. Diese wurde zuletzt am 13. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2015 verlängert.

Die letzte flugbetriebliche und technische Prüfung des Luftfahrtunternehmens durch die zuständige Luftfahrtbehörde fand am 29. März 2000 statt.

Untersuchungsführer: Jens Eisenreich

Die Untersuchung wird in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) Nr. 996/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über die Untersuchung und Verhütung von Unfällen und Störungen in der Zivilluffahrt und dem Gesetz über die Untersuchung von Unfällen und Störungen beim Betrieb ziviler Luftfahrzeuge (Flugunfall-Untersuchungs-Gesetz - FIUUG) vom 26. August 1998 durchgeführt.

Danach ist das alleinige Ziel der Untersuchung die Verhütung künftiger Unfälle und Störungen. Die Untersuchung dient nicht der Feststellung des Verschuldens, der Haftung oder von Ansprüchen.

Herausgeber

Bundesstelle für
Flugunfalluntersuchung

Hermann-Blenk-Str. 16
38108 Braunschweig

Telefon 0 531 35 48 - 0
Telefax 0 531 35 48 - 246

Mail box@bfu-web.de
Internet www.bfu-web.de